

Reglement für die Anerkennung und Eintragung eines Präfixes

Stand 1. Januar 2009

1. Begriff

Unter einem Präfix ist ein geschützter Herdenname zu verstehen. Ein Präfix ist obligatorischer Bestandteil des Namens aller vom Inhaber gezüchteten Tiere. Es steht immer am Anfang der mehrteiligen Namenkombination.

2. Inhaber

Die Verwendung eines Präfixes ist für die in der Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (swissherdbook) organisierte Züchter fakultativ. Die Anerkennung und Eintragung eines Präfixes setzt die Mitgliedschaft in einer/einem swissherdbook angeschlossenen Viehzuchtgenossenschaft/-verein, oder die Einzelmitgliedschaft bei swissherdbook voraus.

Ein Präfix kann von einem Einzelzüchter oder einer Betriebsgemeinschaft erworben werden.

Ein Besitzer von Zuchttieren, der selbst keinen Landwirtschaftsbetrieb führt, kann ein eigenes Präfix eintragen lassen, sofern der Halter seiner Tiere ebenfalls Mitglied einer/einem Viehzuchtgenossenschaft/-verein ist und die integrale Milchkontrolle durchführt.

Die Berechtigung für die Verwendung eines bestimmten Präfixes in einem Tiernamen ist strikte an den Besitzer des Muttertieres im Zeitpunkt der Konzeption gebunden.

Ausnahme: Für Nachkommen von Rindern, die im Aufzuchtvertrag aufgezogen werden, kann auf Gesuch das Präfix des Stammbetriebes (Betrieb der das betreffende Muttertier zur vertraglichen Aufzucht veräussert und später zurückkauft) zuerkannt werden.

3. Umfang

Ein Präfix besteht aus höchstens 12 Zeichen, eingeschlossen Punkte hinter Abkürzungen oder Bindestrich bzw. Leerzeichen zwischen zwei Wörtern. Empfohlen wird ein kurzes Präfix, das aus einem einzigen Wort besteht.

4. Art

Ein Präfix kann eine Beziehung zu Hof- oder Flurnamen, zur Topographie, zu Bäumen, Bergen, Hügeln, Tälern, Flüssen oder Seen etc. haben. Möglich ist auch der Familien- oder Vorname des Inhabers oder eine Kombination von Teilen seines Namens und seiner nächsten Familienangehörigen.

Nicht gestattet ist die Verwendung fremder Familiennamen, Namen von Firmen und Markenprodukten an deren Geschäft bzw. Herstellung der Antragsteller keine direkte Beteiligung nachweisen kann, Namen von Viehzuchtgenossenschaften/-vereinen, von Rinderrassen etc.

5. Exklusivität

Ein Präfix ist innerhalb der bei swissherdbook vereinigten Züchter einmalig. Ein bestimmter Herdenname wird unter Vorbehalt der Artikel 2 - 4 für den ersten Antragsteller anerkannt und geschützt eingetragen. Jedes neue Präfix muss sich von bereits eingetragenen deutlich unterscheiden, damit Verwechslungen ausgeschlossen werden können.

Ein registriertes Präfix wird für die berechtigten Zuchtprodukte automatisch zuerkannt.

6. Kurzname

Für jedes Tier muss der Züchter einen Kurznamen bestimmen, der am Ende der Namenkombination (vgl. Art. 7) steht. Der Kurzname darf maximal 10 Zeichen umfassen, eingeschlossen die Bezeichnung ET für Produkte aus Embryotransfer.

7. Langname

Der erweiterte Name (Langname) besteht aus Präfix, "Mittelteil" und Kurzname.

Die Länge von Präfix und Kurzname ist nach oben begrenzt (vgl. Art. 3 und 6), der Umfang des Mittelteils kann variieren. Nicht genutzter Platz beim Präfix kann mitverwendet werden. Für den gesamten Tiernamen sind maximal 36 Zeichen möglich.

Im Falle einer Überschreitung der maximalen Länge wird der Mittelteil um die nötige Anzahl Zeichen von hinten her gekürzt.

Im Mittelteil können Hinweise über die Eltern des Tieres, oder andere für den Züchter bedeutungsvolle Ergänzungen (z.B. das Präfix eines zugekauften Muttertieres) eingefügt werden.

Bei der Geburtsmeldung über die TVD sind keine individuellen Angaben zum Mittelteil des Langnamens möglich. swissherdbook fügt bei der ersten Ausgabe des Abstammungsausweises automatisch den Namen des Vaters ein. Der Züchter kann aber nachträglich Änderungen beantragen. Die Namensänderung ist tarifpflichtig, wenn ein neuer Abstammungs- und Leistungsausweis verlangt wird (vgl. Art. 13). Der Eintrag in die Datenbank von swissherdbook ist kostenlos.

8. Erwerb

Ein gemäss Art. 2 Berechtigter stellt einen Antrag an swissherdbook. Dieser enthält neben den üblichen Angaben über den Betrieb immer das gewünschte Präfix mit erster Priorität und eine zweite Variante mit zweiter Priorität. Besteht für die erste Variante ein Ablehnungsgrund gemäss Art. 4 oder 5, rückt automatisch der zweite Vorschlag nach.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält der Antragsteller eine Vereinbarung in der swissherdbook die Anerkennung und exklusive Verwendung eines Präfixes garantiert und der Züchter mit einem gegengezeichneten Exemplar sich mit den Bedingungen dieses Reglements einverstanden erklärt.

Die Gültigkeit wird erst durch Unterzeichnung des Züchters und die Bezahlung der Eintrags-Gebühr gemäss Art. 13 erreicht.

9. Übertragung

Im Falle eines Verkaufs der Herde kann das Präfix auf den Käufer übertragen werden. Der Inhaber muss sein Einverständnis für die Übertragung schriftlich bestätigen. Beim Tod des Inhabers entscheidet swissherdbook.

10. Verfall

Ein Präfix verfällt in der Regel automatisch, wenn es während 10 Jahren nicht verwendet wird. Der Vorstand von swissherdbook kann auf Gesuch eine Verlängerung bewilligen.

11. Annullierung

Der Vorstand von swissherdbook kann bei missbräuchlicher Verwendung die Anerkennung eines Präfixes widerrufen und die weitere Verwendung untersagen.

12. Rückwirkung

Der Inhaber eines Präfixes kann für lebende Tiere aus seiner Zucht rückwirkend die Ergänzung von Namen mit Präfix und Mittelteil beantragen. Der Kurzname kann nicht geändert werden. Die Rückwirkung erstreckt sich ausschliesslich auf Tiere, die im Zeitpunkt der Anmeldung (vgl. Art.8) höchstens 4 Jahre alt sind. Die Namensänderung ist tarifpflichtig (vgl. Art. 13), wenn ein neuer Abstammungs- und Leistungsausweis verlangt wird. Der Eintrag in die Datenbank von swissherdbook ist kostenlos.

13. Tarife

Ein Präfix ist ein fakultativer Werbeträger für einen Zuchtbetrieb. Für die Anerkennung und Eintragung eines Präfixes wird eine einmalige Gebühr von Fr. 50.-- erhoben.

Für Namensänderungen gemäss Art. 7 und 12 wird eine Gebühr von Fr. 10.-- je Tier erhoben, wenn ein neuer Abstammungs- und Leistungsausweis verlangt wird.

14. Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement wurde vom Leitenden Ausschuss des SFZV am 15. Oktober 1998 genehmigt. Im Jahr 2005 sowie am 23.12. 2008 wurde das Reglement überarbeitet.

swissherdbook

Andras Aebi
Präsident

Matthias Schelling
Direktor